Oktober 2020

phvn Aktuell

Sonderausgabe

Schulbezirkspersonalrat Osnabrück muss neu gewählt werden

Gericht stellt gravierende Verstöße gegen Wahlvorschriften fest und erklärt Wahl für ungültig

© Robert Kneschke - Adobe Stock

Vorwort des Vorsitzenden Horst Audritz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Wahlen sind ein ganz entscheidendes Fundament in einer parlamentarischen Demokratie zur Sicherung staatsbürgerlicher Rechte. Es geht dabei um Willensbildung, um Repräsentation, um Mehrheits- und Minderheitsrechte und Transparenz.

Elementare demokratische Spielregeln unterliegen keinem Ermessensspielraum, so wie es bei der Wahl zum Bezirkspersonalrat Osnabrück geschehen ist. Deshalb haben wir diese Wahl angefochten und vor Gericht uneingeschränkt Recht bekommen.

Wir wollen demokratisch legitimierte und funktionierende Personalräte, bei deren Wahl die Wahlvorschriften strikt einzuhalten sind. Das gilt für alle Wahlen und muss hier ein Signal sein, mit Wahlgrundsätzen nicht nachlässig umzugehen.

Ausdrücklich sei hinzugefügt, dass es in dem Verfahren nicht um ideologisch motivierte Grabenkämpfe ging, sondern unabhängig vom Ausgang einer Neuwahl um die Sicherung demokratischer Rechte und demokratischer Beteiligung.

phvn Philologenverband Niedersachsen

© John Smith - Adobe Stock

Wahl muss grundlegenden demokratischen Regeln folgen

Am 10. und 11. März 2020 wurden an den niedersächsischen Schulen die Stufenvertretungen gewählt, darunter auch der Schulbezirkspersonalrat Osnabrück. Über 31.800 Wahlberechtigte an den Schulen für den Geschäftsbereich der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück, konnten ihre Personalvertretungen wählen. Während der Stimmenauszählung durch den Bezirkswahlvorstand und bei den Bekanntgaben der Wahlergebnisse sind jedoch Unregelmäßigkeiten moniert worden, die es letztlich unausweichlich gemacht haben, gegen die Wahl Einspruch zu erheben und mangels Reaktion auf das Akteneinsichtsersuchen des Philologenverbandes durch den Bezirkswahlvorstand fristgerecht auch ein Beschlussverfahren vor der zuständigen Fachkammer für personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten beim Verwaltungsgericht Osnabrück (VG Osnabrück) einzuleiten. Auch der Verband für Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen in Niedersachsen hat gleichzeitig diesen Weg eingeschlagen.

Personalvertretungen spielen eine wichtige Rolle, denn sie vertreten die Interessen der Beschäftigten gegenüber der Dienststellenleitung – sie sind elementares Sprachrohr des Kollektivs und jedes Einzelnen. Umso wesentlicher ist die Einhaltung der grundlegenden Wahlgrundsätze.

Die Wahlvorstände haben dabei die wichtige Aufgabe, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sicherzustellen. Sie sind u.a. zuständig für die Fristwahrung, Feststellung der Wahlberechtigten, Erstellung des Wahlausschreibens, Erstellung der Briefwahlunterlagen, Prüfung der Wahlvorschläge, Stimmenauszählung sowie Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Als Rechtsgrundlagen dienen den Wahlvorständen das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz sowie die Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen.

Unbestritten ist, dass bei einer Wahl auf viele Details geachtet werden muss. Fast bei jeder Wahl passieren auch Fehler. Jedoch führt nicht jeder Fehler zur Ungültigkeit der Wahl. Der Antrag ist nur dann begründet, wenn nachgewiesen werden kann, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht verstoßen worden ist, eine nach der Wahlordnung zulässige und beantragte Berichtigung nicht vorgenommen wurde und der Verstoß das Wahlergebnis verändern oder beeinflussen könnte.

Eklatante Rechtsverstöße: Wahl des Schulbezirkspersonalrats Osnabrück wird für ungültig erklärt

Am 02.09.2020 verkündete das VG Osnabrück eine Entscheidung, die zahlreiche Verstöße gegen elementare Wahlgrundsätze rügt, die auch vom Philologenverband im Verfahren vorgebracht worden sind. So stellt das VG Osnabrück in seinem Beschluss fest, dass der Bezirkswahlvorstand gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechtes verstoßen hat: Insbesondere ließ er u.a. einen aus formalen Gründen unzulässigen Wahlvorschlag eines Einzelkandidaten zur Wahl zu und versäumte es, bei der Auszählung der Stimmen die Öffentlichkeit herzustellen. Die Folge dieser Entscheidung ist, dass die Wahl zum Schulbezirkspersonalrats Osnabrück ungültig ist und erneut durchgeführt werden muss.

Wahlvorstand begründet Einzelkandidatur einfach selbst

Das Verwaltungsgericht entschied, dass mit der Zulassung eines Einzelkandidaten der Wahlvorstand gegen § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 NPersVG verstoßen hat, da die Einzelkandidatur nicht der anteiligen Verteilung der Sitze nach Geschlechtern im Personalrat entspricht und – mangels einer schriftlichen Begründung der Abweichung vom gesetzlichen Regelfall – nicht hätte zugelassen werden dürfen. In diesem Fall hatte der Bezirkswahlvorstand intern und nur für sich die Abweichung von der gesetzlichen Regelung begründet. Das war jedoch nicht seine Aufgabe:

> *„Demgegenüber sind zur Abweichungsbegründung weder der Kandidat selbst, noch der Wahlvorstand berechtigt [...] Vielmehr ist es Aufgabe der Vorschlagenden, über die Gründe der Abweichung öffentlich Rechenschaft abzulegen und den Wählern auf diese Weise die Berücksichtigung dieser Begründung bei ihrer Wahlentscheidung zu ermöglichen.“ (VG Osnabrück mit Verweis auf Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht vom 28.08.2014)*

Erfordernis der Abweichungsbegründung ist keine „Förmelei“

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt des Schulbezirkspersonalrates versuchte im Verfahren, die Anwendung des § 17 NPersVG zudem als bloße „Förmelei“ darzustellen, da bei einem Einzelkandidaten auf der Hand liege, dass der Geschlechterproporz ja nicht eingehalten werden könne. Eine durchaus exklusive Rechtsauslegung gegen den eindeutigen Gesetzeswortlaut und Willen des Gesetzgebers, welche das VG Osnabrück dann folgerichtig auch als völlig abwegig qualifizierte:

> *„[...] Zudem ist der Wortlaut der Vorschrift eindeutig und der Gesetzesauftrag einer Abweichungsbegründung klar.“ (VG Osnabrück)*

Wahlvorstand verstößt zudem gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit folgt, dass Beschäftigte und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Zutritt zu den Räumen haben müssen, in denen die Stimmen ausgezählt werden sowie das Wahlergebnis festgestellt wird.

> *„Eine freie Zugänglichkeit in diesem Sinne setzt denklogisch Kenntnis von Ort und Zeit der Auszählung voraus. Die Stimmauszählung, d.h. die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses als Teil des Wahlgeschäftes hat sich „vor den Augen der Öffentlichkeit“ abzuspielen. Der Öffentlichkeitsgrundsatz verlangt, dass grundsätzlich jede interessierte Person (aus dem Kreis der Dienststellenöffentlichkeit) zu dem Wahlgeschäft kommen und die Verrichtung des Wahlvorstandes und der Wahlhelfer beobachten kann [...]. Es ist eine Kontrollierbarkeit der wesentlichen Schritte der Stimmauszählung zu fordern [...].Die Kammer ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt, dass weder bei der ersten noch bei der zweiten Auszählung durch den Bezirkswahlvorstand die Dienststellenöffentlichkeit hergestellt war.“ (VG Osnabrück)*

In diesem Fall war weder aus dem Wahlausschreiben noch aus dem weiteren Akteninhalt erkennbar, wann und wo die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden würden. Diese Information wurde der Öffentlichkeit schlicht nicht zugänglich gemacht.

Weiterhin fehlte eine Bekanntmachung durch den Bezirkswahlvorstand, bis zu welchem Zeitpunkt eintreffende Stimmen berücksichtigt werden würden. Auch bei der am 16.03.2020 durchgeführten erneuten Auszählung aller Stimmen, welche der Bezirkswahlvorstand nach einer weiteren Intervention aufgrund von Unregelmäßigkeiten vornahm, wurde keine Öffentlichkeit hergestellt:

> *„Der Vorsitzende des Bezirkswahlvorstandes hat insoweit im Anhörungstermin glaubhaft ausgesagt, er sei davon ausgegangen, dass bereits in dem bezirksweit versandten Wahlausschreiben auf den ersten Auszählungstermin hingewiesen worden sei. Dies ist jedoch mit Verweis auf den Inhalt des Wahlausschreibens vom 15.01.2020 nicht der Fall gewesen [...] Darüber hinaus ist die Kammer nach der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt, dass auch der zweite Auszählungsdurchgang nicht im Vorfeld bezirksweit bekanntgegeben wurde.“ (VG Osnabrück)*

Wesentlichkeit und Kausalität der Verstöße evident

> *„Als wesentlich sind alle zwingenden Vorschriften über das Wahlverfahren anzusehen [...]. Zwingende Vorschriften in diesem Sinne sind die Muss-, im Gegensatz zu den Sollvorschriften [...]. Dieses Erfordernis ist bei allen durch den Bezirkswahlvorstand verletzten Vorschriften gegeben [...]. Darüber hinaus sind die mehrfachen Verstöße gegen wesentliche Wahlvorschriften geeignet, das Wählerverhalten und damit das Wahlergebnis zu beeinflussen.“ (VG Osnabrück)*

Der Bezirkswahlvorstand hätte den Wahlvorschlag des Einzelkandidaten wegen der aufgezeigten Formfehler nicht zulassen dürfen. Wären sämtliche Stimmen des Einzelkandidaten auf den Philologenverband entfallen, erhielte dieser einen Sitz mehr im zu bildenden Schulbezirkspersonalrat.

> *„Auch hinsichtlich der Verletzung der Vorschriften über die öffentliche Stimmauszählung ist von einer Beeinflussungsmöglichkeit auszugehen, da bei einer fehlenden Öffentlichkeit stets die Möglichkeit eine Manipulation besteht [...]. Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses kann auch nicht denklogisch ausgeschlossen werden und zwar selbst dann nicht, wenn teilweise Personen bei der Auszählung anwesend waren.“*

Klare Worte des Gerichts: Eklatant rechtswidrig und willkürlich

Das Gericht fand nicht nur in der mündlichen Verhandlung klare Worte zum Wahlvorgang. Auch in der Beschlussbegründung hat sich die Kammer zu einem ergänzenden Hinweis genötigt gesehen:

> *„Ohne dass es noch entscheidend darauf ankommt, weist die Fachkammer noch darauf hin, dass es eklatant rechtswidrig war, aufgrund von Meldebögen — und nicht wie [...] gefordert auf der Grundlage von Wahlniederschriften der örtlichen Wahlvorstände auszuzählen, und dass die Frage, welche Meldebögen der Wahlvorstand berücksichtigt hat und welche nicht, willkürlich vom Wahlvorstand behandelt wurde.“ (VG Osnabrück)*

Der Bezirkswahlvorstand hatte zuvor einen sog. „Meldebogen“ an die örtlichen Wahlvorstände versandt, blanko unterschrieben, datiert auf den 19.02.2020. Jedoch haben die örtlichen Wahlvorstände und nicht der Bezirkswahlvorstand eine Wahlniederschrift zu fertigen, zu unterzeichnen und per Einschreiben oder Empfangsbekenntnis an den Bezirkswahlvorstand zu übermitteln. Dem genügte das hier gewählte Vorgehen des Bezirkswahlvorstandes nicht, der jeweiligen Dienststelle bereits unterschriebene Meldebögen zu übersenden und damit die Richtigkeit in vorauseilendem Gehorsam schon vorab prophylaktisch zu bestätigen oder gar (wie hier ebenfalls geschehen) telefonische Meldungen aus den Schulen entgegenzunehmen. Das Gericht stellte unmissverständlich fest, dass es sich bei den vorliegenden Meldebögen um keine „Niederschriften“ der örtlichen Wahlvorstände handelte. Im Übrigen fand sich in den gesamten Wahlunterlagen keine einzige Niederschrift.

© Melinda Nagy - Adobe Stock

Festgestellt wurde nach der Akteneinsicht auch, dass eine Vielzahl der Rückmeldungen aus den Schulen keine Eingangsvermerke hatte. So wurden Meldungen der Schulen teilweise gezählt und nicht gezählt, ohne dass ein Grund hierfür ersichtlich gewesen wäre. Teils fanden sich Kopien von Meldebögen sowohl in den ungültigen, als auch den als gültig gewerteten Sammlungen, sodass völlig unklar war, ob diese nun berücksichtigt wurden oder nicht.

Die Konsequenz

Das VG Osnabrück hat festgestellt, dass die Wahl des Schulbezirkspersonalrats der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück, im März 2020 ungültig ist. Daraus folgt, dass nach Rechtskraft der Entscheidung die Wahl zu wiederholen wäre. Über die Rechtsfolgen haben sich die klagenden Verbände, der Schulbezirkspersonalrat und die Niedersächsische Landesschulbehörde ausführlich ausgetauscht.

Der Schulbezirkspersonalrat Osnabrück ist am 21.10.2020, und damit vor Rechtskraft der Entscheidung, zurückgetreten. Solange die Rechtskraft, beispielsweise durch Rechtsmittel oder -behelfe hinausgezögert wird, ist nach den gesetzlichen Vorgaben eine Neuwahl anstelle einer eigentlich durchzuführenden Wiederholungswahl einzuleiten. Ebenfalls am 21.10.2020 hat der Schulbezirkspersonalrat entschieden, gegen den Beschluss des VG Osnabrück Beschwerde beim OVG Lüneburg einzulegen. Hierdurch wird die Rechtskraft des Beschlusses der ersten Instanz hinausgezögert. Als Folge bleibt der zurückgetretene Schulbezirkspersonalrat für maximal drei Monate weiter geschäftsführend Amt. Nach Ansicht des Philologenverbandes birgt dieses Vorgehen die Gefahr, dass eine Entscheidung des OVG Lüneburg vor Abschluss der Neuwahl Rechtskraft herstellen und dies sämtliche vorbereitenden Wahlhandlungen für die Neuwahl zunichtemachen würde. Der nun gewählte Weg stellt also ein risikobehaftes Unterfangen dar, auf welches wir zuvor ausdrücklich hingewiesen haben.

Der Philologenverband und weitere NBB-Lehrerverbände nehmen ihre Verantwortung wahr, Kandidaten für den Wahlvorstand für die nun anstrehende Neuwahl vorzuschlagen. Der neue Bezirkswahlvorstand muss dabei die neu zu bildenden Wahlvorstände in den Schulen eng begleiten, um eine nun ordnungsgemäße und den Vorgaben des Gesetzes entsprechende Wahl sicherzustellen.

Nachwort von Landesgeschäftsführerin Marta Kuras-Lupp

Auch der Philologenverband steht den örtlichen Wahlvorständen in den Schulen, die nun nochmals eine Wahl durchführen müssen, mit Rat und Tat zur Seite. Der Einsatz wird sich lohnen, denn die Rolle ordnungsgemäß legitimierter Personalvertretungen auf Ebene der Landesschulbehörde ist besonders in diesen arbeitszeitintensiven Zeiten und zur Durchsetzung von Arbeits- und Gesundheitsschutz elementar wichtig.

Wir als Philologenverband und unsere Schulbezirkspersonalräte stellen uns weiterhin mit vollem Engagement dieser Aufgabe und wir hoffen erneut auf Ihre Stimmen!

Impressum

Herausgegeben vom Philologenverband Niedersachsen • Sophienstraße 6 • 30159 Hannover • Tel. 05 11 36475-0 • phvn@phvn.de • www.phvn.de
Auflage: 30.000 • Verantwortlich: Horst Audritz • Gestaltung: Frank Heymann